

Geschäftsordnung der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart und ihrer Ausschüsse



vom	19. Oktober 1994,
geändert am	16. Oktober 1996, 7. Dezember 1999, 7. November 2001, 12. Oktober 2005, 16. September 2009, 2. März 2016, 19. Juli 2017 und am 18. Juli 2018
aktueller Stand	18. Juli 2018

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Regionalversammlung	2
§ 1 Verpflichtung auf das Amt	2
§ 2 Freiheit der Entscheidung	2
§ 3 Pflichten der Mitglieder	2
§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit	3
§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit	4
§ 5 a Datenschutz	4
§ 5 b Datenverarbeitung	4
§ 6 Auskunftserteilung und Akteneinsicht	5
§ 7 Ausscheiden aus der Regionalversammlung	5
Abschnitt II: Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen, Ältestenrat	5
§ 8 Vorsitzender	5
§ 9 Stellvertreter	5
§ 10 Fraktionen und Gruppen	6
§ 11 Ältestenrat	6
Abschnitt III: Geschäftsablauf	6
1. Vorbereitung der Sitzungen	6
§ 12 Einberufung der Regionalversammlung	6
§ 13 Tagesordnung	7
§ 14 Öffentlichkeit der Sitzungen	7
§ 15 Sitzordnung	7
§ 16 Vorlagen	7
2. Beratung	8
§ 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	8
§ 18 Beratende Wirkung	8
§ 19 Verhandlungsgegenstände	8
§ 20 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände	8
§ 21 Berichterstattung	9
§ 22 Redeordnung	9
§ 23 Stellung von Anträgen	9
§ 24 Dringlichkeitsanträge	10
§ 25 Ordnungsrecht des Vorsitzenden	10
§ 26 Anfragen	10
§ 27 Schluss der Beratung	11
§ 28 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes	11
§ 29 Persönliche Erklärungen	11
3. Beschlussfassung	11
§ 30 Beschlussfähigkeit	11
§ 31 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, Umlaufverfahren	12
§ 32 Allgemeine Abstimmungsgrundlage, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung	12
§ 33 Abstimmungsformen	13
§ 34 Wahlen	13

4.	Veröffentlichung von Informationen und Niederschrift	13
§ 35	Veröffentlichung von Informationen	14
§ 36	Verhandlungsniederschrift	14
§ 37	Führung und Anerkennung der Niederschrift	14
Abschnitt IV	Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen	15
§ 38	Auslegung der Geschäftsordnung	15
§ 39	Abweichungen von der Geschäftsordnung	15
Abschnitt V	Ausschüsse	15
§ 40	Ausschüsse	15
§ 41	Bildung der Ausschüsse	15
§ 42	Vorsitz	16
§ 43	Öffentlichkeit, Zuhörer	16
Abschnitt VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
§ 44	Inkrafttreten	16

Abschnitt I: Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Regionalversammlung

§ 1 Verpflichtung auf das Amt

- (1) Der Verbandsvorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Regionalversammlung in öffentlicher Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (2) Die Verpflichtungsformel lautet: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten“.
- (3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2 Freiheit der Entscheidung

Die Mitglieder der Regionalversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Regionalversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Regionalversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.
- (2) In jeder Sitzung liegt eine Anwesenheitsliste auf. Übersieht ein Sitzungsteilnehmer die Eintragung, so gilt seine Anwesenheit als nachgewiesen, wenn sie aus der Niederschrift über die Sitzung festgestellt werden kann.

§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Regionalversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied, im Falle der Nr. 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern das Mitglied diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag einer Gemeinde, einem Landkreis oder des Verbands Region Stuttgart angehört.
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag einer Gemeinde, eines Landkreises oder des Verbandes Region Stuttgart angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Regionalversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.
- (4) Ein Mitglied der Regionalversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Regionalversammlung.
- (5) Wer an der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Regelungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein Mitglied der Regionalversammlung ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Regionaldirektor dem Beschluss nach § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf

der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird.

- (7) Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 und 4 findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 2 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft. Im Übrigen findet Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Verbands eine Gemeinde oder einen Landkreis in der Region Stuttgart betrifft oder wenn die Entscheidung gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden oder Landkreise betrifft, die nach gleichen Grundsätzen für die betroffenen Gemeinden oder Landkreise festgesetzt werden.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 14 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Regionalversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 5 a Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Regionalversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind, personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 5 b Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Regionalversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Regionaldirektor auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang im Falle der Verhinderung an den / die Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Sitzungsunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in welcher der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (4) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Regionalversammlung oder einem Ausschuss, sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Regionaldirektor schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Mitglieder kann verlangen, dass der/die Verbandsvorsitzende jederzeit über alle Angelegenheiten des Verbands Region Stuttgart unterrichtet.

§ 7 Ausscheiden aus der Regionalversammlung

Aus der Regionalversammlung scheidet aus, wer

1. die Wählbarkeit verliert,
2. bei dem im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht,
3. sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt.

Die Regionalversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

Abschnitt II: Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen, Ältestenrat

§ 8 Vorsitzender

Den Vorsitz in der Regionalversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Stellvertreter

Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch die aus der Mitte der Regionalversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Regionalversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 10 Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu Fraktionen oder zu Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, eine Gruppe aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied der Regionalversammlung kann nicht mehreren Fraktionen und/oder Gruppen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe und ihre Bezeichnung, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden oder der/des Gruppensprechers/in, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der Mitglieder werden dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen und Gruppen richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der/die Verbandsvorsitzende in einer Sitzung der Regionalversammlung zieht.

§ 11 Ältestenrat

- (1) Die Fraktionen entsenden den/die jeweilige/n Fraktionsvorsitzende/n in den Ältestenrat. Fraktionen, die aus mehr als 20 Mitgliedern bestehen, können zwei weitere Mitglieder in den Ältestenrat entsenden. Fraktionen mit 11 bis 20 Mitgliedern können ein weiteres Mitglied entsenden. Weitere Mitglieder des Ältestenrats sind der/die Verbandsvorsitzende und der/die Regionaldirektor/in. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat berät den Vorsitzenden in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Verhandlungen der Regionalversammlung und unterstützt ihn bei der Führung und Förderung der Geschäfte.
- (3) Über den Inhalt der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der/die Vorsitzende ernennt auf Vorschlag des/der Regionaldirektors/Regionaldirektorin einen/eine Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle zum/zur Schriftführer/in. Hinsichtlich der Führung der Niederschrift unterliegt der/die schriffthührende Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle keinerlei Weisungen. Der Inhalt der Niederschrift ist ausschließlich mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.

Abschnitt III: Geschäftsablauf

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 12 Einberufung der Regionalversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Regionalversammlung schriftlich oder elektronisch rechtzeitig vor dem Sitzungstag ein. Er teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit.
- (2) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr.

- (3) Die Regionalversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Fraktion oder ein Sechstel der Mitglieder oder ein beschließender Ausschuss unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Regionaldirektor für jede Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen mit Zustimmung der Regionalversammlung weitere Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufnehmen. Auch ist er berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Regionalversammlung noch nicht in die Verhandlung dieser Gegenstände eingetreten ist.
- (4) Wird zur Abwicklung der Tagesordnung eine Sitzung am folgenden Tage fortgesetzt, so genügt die Beschlussfassung der Regionalversammlung anstelle der Regelungen in § 12 dieser Geschäftsordnung.

§ 14 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Über Anträge aus der Mitte der Regionalversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 15 Sitzordnung

Der/die Verbandsvorsitzende schlägt jeweils nach der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktions- und Gruppenzugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen und Gruppen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der/die Verbandsvorsitzende. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen und Gruppen ist deren Sache. Mitgliedern der Regionalversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, weist der/die Verbandsvorsitzende die Sitzplätze zu.

§ 16 Vorlagen

- (1) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen fertigt er - soweit erforderlich - schriftliche Vorlagen an. Die Vorlagen sollen einen Antrag und soweit möglich eine Begründung erhalten.
- (2) Die Vorlagen werden den Mitgliedern und den zu den Beratungen zugezogenen Personen und Sachverständigen rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugestellt oder im elektronischen Sitzungsunterlagenystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Mitglieder der Regionalversammlung erhalten die Tagesordnungen für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse zur Kenntnis übersandt oder werden im elektronischen Sitzungsunterlagenystem zur Verfügung gestellt.

2. Beratung

§ 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Die Regionalversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Regionalversammlung.

§ 18 Beratende Wirkung

- (1) Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme teil. Er kann Bedienstete des Verbands Region Stuttgart hinzuziehen.
- (2) Die Regionalversammlung kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner der zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeinden und Sachverständige hinzuziehen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder von mindestens zwei Fraktionen ist ein Sachverständiger oder ein sachkundiger Einwohner zu einem Tagesordnungspunkt bei zu ziehen.

§ 19 Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Regionalversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Vorlagen (§§ 13 und 16) sowie über Dringlichkeitsanträge und Anfragen der Mitglieder (§§ 24 und 26).
- (2) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann in öffentlicher Sitzung, abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden, nicht beraten oder beschlossen werden. In nicht-öffentlichen Sitzungen kann, abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden, ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 20 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.

- (2) Die Regionalversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung je innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 13 Abs. 3), bleibt unberührt.
- (3) Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 26), werden nach Aufarbeitung der Tagesordnung am Schluss der Sitzung behandelt.

§ 21 Berichterstattung

Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, teilt das Ergebnis der Vorberatung durch den jeweils zuständigen Ausschuss mit und stellt bestimmte Anträge. Er kann den Vortrag einem Mitglied der Regionalversammlung, dem Regionaldirektor oder einem Bediensteten des Verbands Region Stuttgart übertragen.

§ 22 Redeordnung

- (1) Ein Teilnehmer an der Sitzung der Regionalversammlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso ist dem Regionaldirektor und seinem Stellvertreter auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (6) Alle Wortmeldungen gelten mit der Annahme eines Schluss- oder eines Vertagungsantrags als erledigt.
- (7) Die Redezeit beträgt für ein Mitglied bis zu 10 Minuten. Gegebenenfalls legt der Ältestenrat die Redezeiten fest. Über die Erweiterung oder Einschränkung der Redezeit entscheidet die Regionalversammlung. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 23 Stellung von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Beschluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende sobald wie möglich bekannt. Über die Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen wird in der darauffolgenden Sitzung beraten, sie müssen jedoch mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag beim Vorsitzenden eingehen.

- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 24 Dringlichkeitsanträge

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge).
- (2) Wer einen Dringlichkeitsantrag in der Sitzung zu stellen beabsichtigt, hat ihn als Dringlichkeitsantrag zu bezeichnen und mit einer kurzen Begründung 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende teilt den Antrag unverzüglich den Fraktionen mit.
- (3) Der Vorsitzende gibt den Antrag in der Regionalversammlung bekannt. Er erteilt dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung der Dringlichkeit. Anschließend nimmt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter zu dem Antrag Stellung. Danach wird ohne Absprache über die Dringlichkeitsfrage abgestimmt.
- (4) Anerkennt die Regionalversammlung die Dringlichkeit, so beschließt sie anschließend über die weitere Verfahrensweise. Sie kann in die sofortige Sachberatung eintreten oder den Antrag an den zuständigen Ausschuss überweisen.

§ 25 Ordnungsrecht des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Sitzungsteilnehmer vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung geht der Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verloren.
- (6) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann die Regionalversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für die zu den Beratungen zugezogenen sonstigen Personen.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 26 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Regionalversammlung kann über Angelegenheiten des Verbands Region Stuttgart, soweit die Regionalversammlung für die Beschlussfassung zuständig ist, Anfragen an den Vorsitzenden richten.
- (2) Anfragen werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Regionaldirektor binnen sechs Wochen beantwortet.
- (3) Der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und der schriftlichen Antworten wird sämtlichen Mitgliedern der Regionalversammlung bekannt gegeben.

§ 27 Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Die Regionalversammlung kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand vorzeitig beenden. Der Vorsitzende nennt bei der Bekanntgabe eines Schlussantrags den Antragsteller und die noch vorliegenden Wortmeldungen. Ein Antrag auf Beendigung der Debatte kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Er ist nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zum Verhandlungsgegenstand Stellung zu nehmen.

§ 28 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes

- (1) Die Regionalversammlung kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand vertagen.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlussantrag vor, so wird zuerst über den Schlussantrag und anschließend über den Vertagungsantrag abgestimmt.

§ 29 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Vorsitzende nach Schluss oder Vertagung der Beratung das Wort.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Richtigstellung eigener Ausführungen zum Gegenstand haben.

3. Beschlussfassung

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist die Regionalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der Vorsitzende stellt auf Antrag fest, ob die Regionalversammlung beschlussfähig ist.
- (3) Ist in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Regionalversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der die Regionalversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen für die Beschlussfassung hinzuweisen.
- (4) Tritt Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit ein, trifft der Vorsitzende nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder der Regionalversammlung die Entscheidung.

§ 31 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Die Regionalversammlung beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.
- (2) Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über Anträge „zur Geschäftsordnung“ kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung Beschluss gefasst werden.
- (4) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Im Umlaufverfahren werden je zwei schriftliche Ausfertigungen des Antrages, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen Mitgliedern der Regionalversammlung übersandt. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung binnen fünf Tagen an den Vorsitzenden mit der Erklärung zurückzusenden, ob es dem Antrag zustimmt oder ihm widerspricht. Widerspricht ein Mitglied dem Antrag, so ist er nicht angenommen.

§ 32 Allgemeine Abstimmungsgrundlage, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt und für die getrennte Abstimmung beantragt wurde, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Am Schluss ist über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge „zur Geschäftsordnung“ gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

- (5) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden gemäß § 16 gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 33 Abstimmungsformen

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Besteht über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder mindestens zwei Fraktionen vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Abs. 1 Satz 3 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.
- (3) Es kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet unter Mithilfe mindestens eines von der Regionalversammlung bestellten Mitglieds die Stimmzettel. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt. Die Stimmzettel werden nach Beendigung der Sitzung vernichtet.
- (4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 34 Wahlen

- (1) Eine Beschlussfassung ist als Wahl durchzuführen, wenn eine Auswahl von Personen oder die Bestimmung einer Person wahrgenommen wird.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Das Los zieht ein von der Regionalversammlung bestimmtes Mitglied. Diese Lose stellt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

4. Veröffentlichung von Informationen und Niederschrift

§ 35 Veröffentlichung von Informationen

- (1) Der Verband Region Stuttgart veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Regionalversammlung und seiner Ausschüsse.
- (2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern zugeworfen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind solche Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von einer Veröffentlichung abgesehen werden.
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen für die Zuhörer auszulegen.

§ 36 Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Regionalversammlung ist, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen. Der/die Vorsitzende ernannt auf Vorschlag des/der Regionaldirektors/Regionaldirektorin einen/eine Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle zum/zur Schriftführer/in. Hinsichtlich der Führung der Niederschrift unterliegt der/die schriffführende Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle keinerlei Weisungen. Der Inhalt der Niederschrift ist ausschließlich mit dem/der Vorsitzenden und den die Niederschrift mitunterzeichnenden Mitgliedern der Regionalversammlung abzustimmen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 37 Führung und Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Der Vorsitzende ernannt auf Vorschlag des Regionaldirektors einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zum Schriftführer. Hinsichtlich der Führung der Niederschrift unterliegt der schriffführende Mitarbeiter der Geschäftsstelle keinerlei Weisungen. Der Inhalt der Niederschrift ist ausschließlich mit dem Vorsitzenden und den die Niederschrift mitunterzeichnenden Mitgliedern der Regionalversammlung abzustimmen.
- (2) Ein Beschlussprotokoll über die öffentlichen Sitzungen mit Angaben über Art, Ort, Zeitpunkt, Leitung, Tagesordnungspunkte und den gefassten Beschlüssen der Sitzung sowie mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers wird innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite veröffentlicht und den Mitgliedern im elektronischen Sitzungsunterlagensystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Niederschrift (Langfassung gem. § 35), die in der Regel innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu fertigen ist, wird den Mitgliedern im geschützten Bereich des elektronischen Sitzungsunterlagensystems zur Verfügung gestellt.

Über die gegen den Inhalt der Niederschrift dem Vorsitzenden schriftlich eingebrachten Einwendungen beschließt die Regionalversammlung in der nächsten Sitzung. Mehrfertigungen der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden; diese werden in der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt. Die einzelnen Mitglieder der Regionalversammlung erhalten auf Antrag ein Einsichtsrecht in alle bisherigen Niederschriften der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse.

- (4) Umfangreiche Berichte und Unterlagen werden zur Entlastung der Niederschrift als Beilage angehängt. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.

Abschnitt IV Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

§ 38 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Regionalversammlung.

§ 39 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Abschnitt V Ausschüsse

§ 40 Ausschüsse

Die Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 41 Bildung der Ausschüsse

- (1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen und Gruppen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Regionalversammlung berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.
- (2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

§ 42 Vorsitz

Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende. Die Ausschüsse wählen in der Reihenfolge der Stellvertretung aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

§ 43 Öffentlichkeit, Zuhörer

- (1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (2) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Mitglieder der Regionalversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie entsprechend Anwendung.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung am 18. Juli 2018 in Kraft.

■